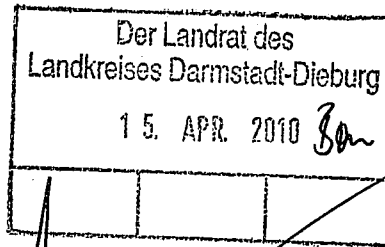




An den Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
Herrn Klaus Peter Schellhaas
Postfach
64276 Darmstadt



VL
21.4

Bundesrat
Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
Besucherdienst, Eingaben

Telefon 030 18 – 91 00 - 0
Durchwahl -182/-174

Fax 030 18 – 91 00 - 196

Petitionsstelle@bundesrat.de

Az: II D 1 - 102/10

Berlin, *14*. April 2010

Ihr Schreiben vom 24. März 2010

*Weiter an
UT + KA*

Sehr geehrter Herr Landrat,


ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 24. März 2010 und muss Ihnen mitteilen, dass der Bundesrat nur eingeschränkt Möglichkeiten hat, den Kreistag in seinem Anliegen zu unterstützen.

Nach Artikel 50 des Grundgesetzes wirken die Länder „durch den Bundesrat“ an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in europäischen Angelegenheiten mit. Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Anders als der Deutsche Bundestag ist der Bundesrat keine Volksvertretung, sondern „ein Parlament der Landesregierungen“. Kontrollbefugnisse gegenüber der Bundesregierung hat der Bundesrat nicht. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung hat der Bundesrat nur die Möglichkeit, sich mit Gesetzentwürfen oder Vorlagen der Bundesregierung, des Bundestages oder aus den Ländern zu befassen.

Im Bundesrat steht zum kommunalen Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten derzeit keine Vorlage zur Beratung an. Damit Ihr Anliegen jedoch in der politischen Diskussion berücksichtigt werden kann, werde ich Ihr Schreiben den Landesregierungen inhaltlich – gemeinsam mit anderen Rechtsänderungswünschen in Form einer Liste – zur Kenntnis geben. Diese können dann entscheiden, ob Sie eine Gesetzesinitiative ergreifen wollen.

Weitere Möglichkeiten, den politischen Wunsch des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg durch den Bundesrat zu verwirklichen, sind mir nicht gegeben. Auf die Möglichkeit einer Initiative über die Regierung des Landes Hessen gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(Ralph Helfen)